

kein Glaube geschenkt worden ist, so ist er in Verhaft geblieben und noch verhaftet gewesen, als im Jahre 1830 im September das Polizeihaus zerstört worden ist, wobei er dann seine Freiheit erhalten hat.

Durch diese von der Polizei über ihn angestellten Erörterungen werden nun diejenigen Acten entstanden sein, die er als die polizeilichen von 1830 bezeichnet.

Seines bei dem damaligen Ereigniß bewiesenen angeblich guten Betragens wegen ist ihm die Freiheit gelassen worden und da er noch nie Religionsunterricht erhalten gehabt, auch noch nicht getauft gewesen, so ist ihm ein viermonatlicher Religionsunterricht ertheilt und nach dieser Vorbereitung die heilige Taufe an ihm vollzogen worden, wobei man am 6. März 1831 sein Alter auf 19 Jahre angenommen und festgestellt hat.

Bis zum Jahre 1848 hat er nun, sich auf verschiedene Weise beschäftigend, ruhig in Dresden gelebt.

Im November 1848 haben ihn zwei in Dresden befindliche Franzosen, indem sie ihm viel Geld angeboten, veranlassen wollen, mit nach Straßburg zu reisen und hätten ihm zu verstehen gegeben: dort werde er erfahren, wer seine Eltern wären, er gehöre nicht nach Dresden, sondern nach Frankreich. Er sei aber nicht mitgereist.

Ende März 1849 habe der damals hier befindliche französische Gesandte mit der hiesigen Polizei sich bemüht, eine hier existirende französische Verschwörung zu entdecken, an deren Spitze ein angeblicher Sohn Napoleons I. habe stehen sollen, dessen man habe habhaft werden wollen.

Infolge dieses Verdachts sei er von dem französischen Gesandten in Untersuchung gezogen, nach einer dreistündigen Unterredung aber nicht allein für unschuldig befunden, sondern ihm von dem Gesandten außerdem seine Verwendung zugesichert worden, wenn er sich an den Präsidenten von Frankreich, Louis Napoleon, um Unterstützung wenden wolle.

Aus diesen beiden hier angeführten Vorfällen scheint sich die Vermuthung des Petenten auf seine angebliche Abkunft herzuleiten, in welcher er dadurch bestärkt worden ist, daß ihm Viele, namentlich Portraitmaler, gesagt haben, er wäre in Physiognomie und Körperbildung Napoleon I. außerordentlich ähnlich, er solle nach Paris reisen, wo er gewiß einen guten Eindruck machen werde, wozu er sich denn auch, um dort vielleicht eine Unterstützung zu erhalten, entschlossen habe.

Den 22. November 1851 in Paris eingetroffen, habe er sofort die Vermittlung der dortigen sächsischen Gesandtschaft zu Erlangung einer Audienz bei dem Regierungspräsidenten Louis Napoleon nachgesucht, jedoch den Bescheid erhalten: daß deshalb erst Instruction bei dem königl. sächs. Ministerium in Dresden eingeholt werden müsse, die auch am 16. Januar 1852 eingegangen sei, aber dahin gelautet habe, daß sich die Gesandtschaft nicht direct für ihn zu Erlangung einer Audienz bei dem Präsidenten von Frankreich verwenden könne. Es sei ihm aber Geldunterstützung gewährt und ein Rechtsanwalt nachgewiesen worden.

Er ist dann nach mehrfachen, aber vergeblich gebliebenen Bemühungen nach Dresden zurückgekehrt.

Woher Petent die Vermuthung genommen, daß die von ihm genannte Dame seine Mutter gewesen, ist in der Druckschrift, aus welcher Obiges resumirt worden,

nicht enthalten, sie ist darin nur insoweit erwähnt, als er sich im December 1852 an den höchstseligen König Friedrich August gewendet und dessen königlichen Schutz und Hülfe in Hinsicht auf die ihm als Mutter bezeichnete Dame erbeten hat.

In der gegenwärtigen Beschwerdeschrift ist angeführt, daß er zweimal bei genannter Dame um Unterredung gebeten, aber zurückgewiesen worden sei, ebenso seien seine an sie gerichteten Zuschriften unbeantwortet geblieben. Von hochbejahrten, achtbaren Eheleuten sei ihm gesagt worden, „die Frau Mutter habe ihm in ihrem errichteten Testamente 18,000 Thlr. ausgesetzt und es sei rathsam, sie durch die von ihm beabsichtigte Herausgabe seines Lebenslaufs nicht weiter zu compromittiren.“

Den 26. April d. J. ist nun die Dame, des Petenten angebliche Mutter, gestorben und Tags darauf, den 27. April, hat Petent eine unterthänige Bittschrift an Se. Majestät den König eingereicht, welche hier abschriftlich beigelegt ist, worin er bittet: Se. Majestät wolle das fragliche Testament einsehen und bei der Eröffnung einen Beauftragten gegenwärtig sein lassen; worauf ihm mitgetheilt worden ist:

„er sei in der Mutter Testamente gar nicht erwähnt, auch könne beim Mangel aller Grundlagen Se. Majestät Nichts für ihn thun.“

Petent beruhigt sich aber bei dieser ihm gewordenen Bescheidung nicht, er glaubt dennoch Ansprüche an den Nachlaß seiner vermeintlichen Mutter geltend machen und seine Abkunft und damit die Berechtigung seiner Ansprüche aus den bezeichneten von ihm verlangten Acten nachweisen zu können, weshalb er sich dieselben schon vor längerer Zeit erbeten hat, aber auf sein desfallsiges Gesuch, durch eine abschriftlich beiliegende Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1856 beschieden worden ist:

„daß das Ministerium im Besitze besonderer ihn betreffender Acten sich nicht befinde.“

Nach diesen Mittheilungen geht die Deputation zu ihrem Gutachten über:

Was zunächst die von dem Petenten bezeichneten Acten aus den Jahren 1849—1852 betrifft, so ist aus der von ihm selbst verfaßten Druckschrift, wie im Vorausgehenden von der Deputation mitgetheilt worden ist, zu entnehmen, daß die Verhandlungen im Jahre 1849 nicht vor dem Ministerium, sondern vor der französischen Gesandtschaft stattgefunden haben, mithin kann, vorausgesetzt, daß die Angaben des Petenten richtig sind, das Ministerium keine ihn betreffenden Acten aus diesem Jahre besitzen. In den Jahren 1850—1852 haben andere Verhandlungen beim Ministerium über den Petenten nicht stattgefunden, als daß im November 1851 die königlich sächsische Gesandtschaft in Paris wegen des Gesuches des Petenten Instruction beim königl. Ministerium in Dresden eingeholt hat.

Wollte man nun auch annehmen, daß darüber möglicherweise Acten vorhanden gewesen sein könnten, so steht doch dem die ausdrückliche Erklärung des Ministeriums entgegen, daß es sich nicht im Besitze besonderer ihn betreffender Acten befinde. Da nun die Deputation diese Erklärung nicht anzuzweifeln, auch irgend einen Grund nicht aufzufinden vermag, warum das Ministerium die Einsichtnahme vorhandener, sich auf Privatver-